

Rahmenschutzkonzept Trockendock e.V.

gemäß § 79a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

1. Einführung

Der Verein Trockendock e.V. versteht sich als eine parteiliche Organisation für Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene in ganz Hamburg und setzt sich mit seinen vielfältigen Angeboten für eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Gesellschaft ein. Alle jungen Menschen sollen ihre Fähigkeiten entfalten können und ihre Rechte auf Entwicklung, Förderung, Schutz und Beteiligung gewahrt wissen. Viele NutzerInnen leben in prekären Verhältnissen (unzureichende Versorgung, beengte Wohnverhältnisse, suchtblastete Haushalte, etc.) und unterliegen besonderen Herausforderungen. Diese aufzufangen, stetig nach Lösungen zu suchen und die Bedingungen für ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben im Rahmen der Angebote zu schaffen und zu erhalten, bildet den Auftrag.

Die nachfolgende Konzeption zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Trägers Trockendock e.V. ist als Präventionskonzept zu verstehen und beschreibt einen Umsetzungsprozess, der den Schutz aber auch die Wahrnehmung von Rechten von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt und sich stetig weiterentwickelt. Durch die Lebendigkeit der Vorgänge, Maßnahmen und Reflektionen wird die große gesellschaftliche Bedeutung des Schutzauftrages von allen AkteurInnen erkannt und im täglichen Arbeitsablauf als fester Bestandteil des Gesamtauftrags berücksichtigt. Das Konzept bildet den Rahmen für alle Einrichtungen des Trägers, in den Anlagen 3 a-h werden die einrichtungsspezifischen Schutzkomponenten (Risikofaktoren, Umgang mit verdachtsfällen, etc.) aufgeführt.

2. Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

Mit dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 1992 ist ein essentieller Grundstein für den Schutz und die Rechte von Kindern in Deutschland gelegt worden, der zwanzig Jahre später im Bundeskinderschutzgesetz und den im SGB VIII formulierten rechtlichen Standards fest verankert wurde.

Mit dem seit 2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz sind alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich verpflichtet, Konzepte zum Schutz von Kindern vorzuhalten und als Bestandteil der

Qualitätsentwicklung stetig fortzuschreiben. Diese Schutzkonzepte sind darüber hinaus gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII in allen Einrichtungen und Diensten, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, Voraussetzung für einen aktiven Schutz von Kindern vor jeglicher Form der Gewalt. Die Stärkung der Rechte von Kindern analog der UN-Kinderrechtskonvention (z.B. Beschwerde-/Beteiligungsverfahren) sind ein wesentlicher Baustein der Qualitätssicherung im Kinderschutz.

Die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Entwicklung, Weiterentwicklung und stetige Anpassung von Schutzkonzepten ist in § 45 Abs. (2) Satz 4. und in § 79a SGB VIII rechtlich verortet. Außerdem sind die Schutzvorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – und hier vornehmlich § 1 Absatz 3, §§ 8a und 8b, § 9, §§ 45 und 47, §§ 72a und 79a wesentliche Eckpunkte für einen aktiven Schutzauftrag, dem sich alle Mitarbeitenden beim Trockendock e.V. verpflichtet fühlen.

Der Verein ist am 26.05.2014 der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a, Abs.4 und 72a, Abs. 2 und 4 SGB VIII beigetreten.

Beim Schutzauftrag in den Einrichtungen geht es im Wesentlichen um die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden Personen, die diesen Auftrag umsetzen, ihn in lebendigen und offenen Diskussionen weiterentwickeln, die Besucherschaft in die inhaltlichen Auseinandersetzungen und die qualitativen Prozesse mit einbinden, räumliche, personelle und sozialräumliche Möglichkeiten nutzen und damit durch präventives und partizipatives Handeln sowohl Gefahren für Kinder abwenden als auch Kinderrechte stärken. Das Herstellen von Beteiligungsmöglichkeiten und der qualifizierte, professionelle Umgang mit Gefährdungssituationen basiert auf der Grundlage einer wertschätzenden Einrichtungs- und Organisationskultur.

Entscheidend hierbei ist die Haltung der handelnden Personen im pädagogischen Umgang, der sich in aller Regel aus subjektiven Bedürfnissen und Erfahrungen sowie kulturellen Umgangsformen und rechtlichen Vorgaben entwickelt und stetigen Veränderungen unterliegt. Dabei hat jede handelnde Person ihre individuellen Grenzen, die bedacht oder unbedacht überschritten werden können und in der Pädagogischen Arbeit mit Schutzbefohlenen einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Grenzen bewusst zu überschreiten oder Grenzverletzungen billigend in Kauf zu nehmen, ist in der pädagogischen Arbeit ein Übergriff und nicht tolerierbar. Somit ist die Risikominimierung in der Gestaltung der Arbeit ein wesentlicher Aspekt, der in der Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden (Anlage 2), der Erklärung anderweitig Beschäftigte in den Einrichtungen (Anlage 4), sowie in den einrichtungsspezifischen Schutzkomponenten (Anlage 3 a - h) seinen Ausdruck findet.

3. Verankerte Standards

Trockendock e.V. arbeitet in allen Einrichtungen nach fachlichen Standards, um eine hohe Qualität, eine verbindliche Kontinuität für die NutzerInnen sowie ein hohes Maß an Schutz gegen körperliche oder sexuelle Übergriffe, Diskriminierung, Mobbing und Ausgrenzung zu gewährleisten. Unsere Standards bilden die fachliche Grundlage unserer Arbeit und werden, sofern personell abbildbar, bei allen Angeboten angewandt. Die verschiedenen Einrichtungen des Trägers (Mobile Spielaktion, Beratungsstelle Kompaß, fünf 1000 Steine Projekte, Mädchentreff, Frauenzimmer, Jugendmusikzentrum) sind konzeptionell aufeinander abgestimmte Projekte und sprechen eine multikulturelle Zielgruppe der Altersklasse 6 – 27 Jahre in allen Hamburger Bezirken an.

Die verankerten Standards im Hinblick auf den Schutzauftrag gliedern sich in die Bereiche Personalführung sowie Information und Kommunikation als präventives Element.

3.1. Personalführung

Fast alle fest angestellten Mitarbeitenden sind SozialpädagogInnen. Darüber hinaus sind viele Honorarkräfte aber auch Reinigungskräfte, Hausmeister und Ehrenamtliche in den Einrichtungen tätig. Die pädagogische Arbeit und die Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeitenden und den jungen Menschen basiert auf den Prämissen Wertschätzung, Beteiligung und Mitgestaltung und der Herausforderung, immer wieder einen vertrauensvollen und offenen Zugang zu finden und zu gestalten. Dem gegenüber steht das stetig neu auszubildende Machtverhältnis zwischen den AkteurInnen, welches gleichermaßen Risiken der Grenzverletzung inne hat und daher pädagogisch immer legitimiert sein muss. Handlungsleitend für die Mitarbeitenden sind hierbei Transparenz und Klarheit in der täglichen Arbeit, Reflektion und Austausch intern im Rahmen von Teamsitzungen, kollegialer Beratung und Supervisionen sowie extern mit Sorgeberechtigten, KooperationspartnerInnen, dem Jugendamt und anderen sowie Handlungsanweisungen zum Umgang mit Verdachtsfällen (Anlage 1). Dennoch schließen diese Maßnahmen Grenzverletzungen nicht vollständig aus. Daher werden regelmäßig Risiken in den Teams ausgetauscht, bewertet und unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen Maßnahmen zur Vermeidung abgeleitet. Risiken können zum Beispiel sein: Alleinarbeit in Einrichtungen mit nur einem hauptamtlichen Mitarbeitenden, fehlende `Schutzräume` als Rückzugsort, erhöhtes Aggressionspotential / Mobbing / sexualisiertes Verhalten durch NutzerInnen, unzureichende professionelle Distanz gegenüber den Kindern und Jugendlichen u.ä..

3.1.1. Einstellung und Gewinnung neuer MitarbeiterInnen

In einem geregelten Einstellungsverfahren wird sichergestellt, dass bei allen neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auch die persönliche Befähigung und Eignung vorliegt. Bereits im Vorstellungsgespräch wird die Haltung der BewerberInnen zu den Themen Kinderschutz und Kinderrechte in verschiedenen Fragestellungen ermittelt. Dies gilt gleichermaßen für Honorarkräfte, PraktikantInnen und ehrenamtliche Kräfte. Die Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß §§ 30, 31 BZRG) sowie die Kenntnismahme und Akzeptanz dieses Schutzkonzeptes nebst Anlagen und der jeweiligen Einrichtungskonzeptionen ist vor Tätigkeitsbeginn obligatorisch.

Außerdem wird für neue Personalkräfte berücksichtigt:

- Zeugnisse der vorherigen Arbeitgeber werden, sofern vorhanden, auf die Einrichtungskriterien gesichtet und bewertet
- Ausführliches Einstellungsgespräch mit dem Fokus auf Haltung, Wertvorstellungen, pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen
- Hospitation vor der Einstellung / Aufnahme der Tätigkeit
- Teamfähigkeit, Respekt und eine akzeptierende vorurteilsfreie Haltung gegenüber allen AkteurInnen wird vorausgesetzt
- Eine qualifizierte Einarbeitung
- Reflexions- und Mitarbeiterjahresgespräche
- Bei der Einstellung von PraktikantInnen oder FSJlerInnen wird nur mit anerkannten Institutionen zusammengearbeitet

Zur Sicherstellung der Umsetzung eines professionellen Umgangs mit den Kindern und Jugendlichen gemäß dieses Konzeptes werden alle hauptamtlichen Fachkräfte verbindlich aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung durch Unterschrift anzuerkennen und danach zu handeln. Eine analoge Erklärung wird gleichermaßen von allen anderen in den Einrichtungen tätigen Personen eingefordert (Anlage 4).

3.1.2. Personalentwicklung

Neben der kollegialen Beratung, Reflexionsgesprächen und Mitarbeiterjahresgesprächen sind beim Schutzauftrag vor allem Fort- und Weiterbildungen zur Qualitätssicherung und zur Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden von besonderer Bedeutung. Gewonnene Erkenntnisse werden schriftlich oder in Form von MultiplikatorInnen-Schulungen an alle Mitarbeitende mindestens einmal

jährlich weitergegeben und diskutiert. Thematisch werden Fortbildungen zu den folgenden Themenkomplexen wahrgenommen:

- Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen
- Kindeswohlgefährdung – Erkennen, Bewerten, Handeln
- Professionelle Nähe und Distanz in pädagogischen Settings
- Grenzerfahrungen, Grenzverletzungen
- Arbeitsrecht und Strafrecht im Umgang mit Schutzbefohlenen
- Emotionale und soziale Kompetenz
- Macht und Abhängigkeiten
- Konfliktgespräche

Fortbildungen werden vom Träger ausdrücklich begrüßt und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen aktiv unterstützt. Außerdem stellen die hauptamtlichen Mitarbeitenden sicher, daß die Themen Gewalt, Macht und Machtmissbrauch mit allen Betreuungskräften in den Einrichtungen regelmäßig thematisiert werden, z.B. in der Aufarbeitung von Konfliktsituationen, in Reflektionsgesprächen zum Umgang mit verhaltensoriginellen NutzerInnen u.ä..

3.1.3. Kinderschutzbeauftragte, pädagogische Leitung

In § 8b Abs. (1) ist der Anspruch auf Beratung bei einem Verdachtsfall geregelt: „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Trockendock e.V. hat eine ausgebildete insoweit erfahrene Fachkraft (‘Insofa’), eine Kinderschutzbeauftragte, die von den Mitarbeitenden im Verdachtsfall zu Rate gezogen werden kann. Eine weitere Kollegin wird zeitnah die Fortbildung zur ‘Insofa’ beginnen (die bisherige 2. ‘insofa’-Kraft ist Anfang 2022 in den Ruhestand gegangen), sodaß der Träger weiterhin eine ausreichende Anzahl an Kinderschutzbeauftragten vorhalten kann, die auch für KooperationspartnerInnen und andere Akteure der Jugendhilfe beratend zur Verfügung stehen (Anlage 5). Mitarbeitende haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die ‘insofas’ externer Fachberatungsstellen zu wenden.

Die pädagogische Leitung / Geschäftsleitung sorgt für die regelhafte Wahrnehmung von Fortbildungen durch die Mitarbeitenden und sorgt für die Durchführung interner und externer MultiplikatorInnen-Schulungen in den Einrichtungen zu den Themen Sexualpädagogik, Gender sowie Chancen und Grenzen in der pädagogischen Arbeit. Desweiteren wird sie bei der Initiierung und Umsetzung sowie

der Weiterentwicklung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdeverfahren maßgeblich mitwirken. Außerdem ist sie im Rahmen des Schutzauftrages zuständig, Veränderungen und Neuerungen aufzunehmen und weiterzugeben, in den verschiedenen einschlägigen Gremien an der Weiterentwicklung des Themas und an der interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz mitzuarbeiten. Damit kann die fachliche und organisatorische Implementierung von Schutzaspekten sichergestellt werden.

3.2. Information und Kommunikation als präventives Element

Mittels einer im Rahmen des Besprechungswesens verbindlichen und stetig wiederkehrenden Auseinandersetzung mit den eigenen Ansprüchen und der persönlichen Haltung zum Schutzauftrag und dessen Umsetzung wird durch kritisches Hinterfragen und Diskutieren eine Kultur des Hinguckens, des Sich- Auseinander- Setzens und der stetigen Reflektion des eigenen Handelns gelebt. Damit wird ein lebendiger Prozess sowie eine dauerhafte Sensibilisierung für den Schutzauftrag sichergestellt. Hierbei werden Fragen und Meinungen zu Macht, Grenzsetzungen, Partizipation, zum Umgang mit Beschwerden aber auch `ungute` Gefühle bei einzelnen Fällen, Verdachtsmomenten und mögliche Handlungsoptionen diskutiert, wie z.B.:

- Wie setzen wir die Hausregeln durch?
- Wie reagiere ich, wenn ein/e NutzerIn übergriffig wird?
- Welcher Körperkontakt zu den NutzerInnen ist hilfreich für eine professionelle Vertrauensbasis, welcher geht zu weit (Hand schütteln, Schulterklopfen, Umarmung)?
- Welche Beteiligungsstrukturen haben wir, sind diese allen bekannt und werden sie genutzt? Müssen wir etwas ändern? Sollen wir Kurse oder workshops zu diesem Thema anbieten? Wie weit geht bei uns die Beteiligung?
- Können wir alle Anforderungen des Schutzkonzeptes erfüllen? Wo müssen wir nachlegen? Wie können wir diese auch bei dünner Personaldecke umsetzen?
- Haben wir einfache und niedrighschwellige Beschwerdewege? Sind diese auch für Eltern und Nachbarschaft zugänglich? Kennen alle BesucherInnen ihre Rechte?
- Ist das schon ein Verdachtsfall? Woran kann ich das erkennen? Bin ich an dem Kind/Jugendlichen `zu dicht dran`?

Mittels dieser Auseinandersetzungen wird ein wachsendes Bewusstsein für den Kinderschutz geschaffen, aus denen eine klar positionierte Einrichtungskultur erwächst, die der Nutzerschaft Sicherheit, Klarheit und Konstanz bietet. Zudem wird ein sehr täterunfreundliches Umfeld geschaffen, welches mögliche Übergriffe erschwert und unmittelbare Interventionsschritte ermöglicht.

4. Stärkung der Kinderrechte

Kinder und Jugendliche sind die wichtigsten Zukunftsträger unserer demokratischen Gesellschaft. Die Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle Mitarbeitenden von Trockendock e.V. im Rahmen des Gesamtauftrags besonders verpflichtet fühlen. Der Schutz, die Beachtung und Förderung der Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ist dabei die Leitlinie und nimmt in der täglichen Arbeit einen hohen Stellenwert ein.

4.1. Diskriminierungsverbot

Gemäß Artikel 2 der UN-KRK besteht in allen Einrichtungen ein Diskriminierungsverbot, welches sich in den jeweiligen Hausordnungen und im vorurteilsfreiem und wertschätzendem Umgang mit der Besucherschaft widerspiegelt. Alle Angebote sind darauf ausgerichtet, die Selbständigkeit und das Selbstbewusstsein zu fördern. Diskriminierung innerhalb der Besucherschaft wird thematisiert und entschieden entgegengetreten. Kinder und Jugendliche werden dazu befähigt, ihre Grenzen und Grenzüberschreitungen zu erkennen und angstfrei zu äußern. Vor dem Hintergrund einer sehr breiten multikulturellen Nutzerschaft mit sehr unterschiedlichen Sozialisationen, kulturellen Lebensformen und häufig einem eigenen und / oder familiären problembelasteten Hintergrund ist der Abbau von gegenseitigen Vorurteilen und die Förderung des Respektes und der Akzeptanz untereinander ein wichtiger Baustein. Musik als Medium und verbindendes Element ist in vielen Angeboten hierbei eine tragende Säule.

4.2 Meinungs- und Informationsfreiheit

Gemäß Artikel 13 der UN-KRK wird die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit aktiv gelebt, gefördert und unterstützt. Informationsaushänge in allen Einrichtungen informieren über Kinderrechte, Hilfs- und Unterstützungsangebote, rechtliche Rahmenbedingungen im Jugendschutz und insbesondere zu jugendrelevanten Themen wie Sucht und Drogen, Sexualität, soziale Medien u.a.. All diese Themen werden in Einzel- und Gruppengesprächen regelmäßig diskutiert, teilweise in Songtexten von den Jugendlichen verarbeitet und damit eine Kultur geschaffen, in der die Besucherschaft lernt, sich eine Meinung zu bilden, diese zu äußern, zu diskutieren und dafür einzustehen. Außerdem lernen sie in diesen Prozessen, unterschiedlichste Meinungen zu akzeptieren und nebeneinander stehen zu lassen, auch wenn dies in kontroversen Diskussionen für einige nicht immer leicht ist.

4.3. Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Gemäß Artikel 19 der UN-KRK steht der Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, Angehörige oder durch Dritte an oberster Stelle. Hierzu zählt auch die Verletzung des Rufs oder der Ehre. Gewalt kann von Gruppen gegenüber Einzelnen auftreten, von Mitarbeitenden oder von Eltern / Angehörigen gegenüber NutzerInnen. Sie kann in der Einrichtung, in der Umgebung oder ganz woanders auftreten und sich in verschiedensten Formen zeigen. Diese zu erkennen und die Opfer zu schützen und zu stärken, ist nicht immer möglich. Daher wird in allen Einrichtungen ein präventiver Ansatz verfolgt, um vorbeugend wirken zu können. Grenzen und Grenzüberschreitungen werden gemeinsam klar definiert, die Regeln im Umgang mit Gewalt werden deutlich vermittelt. Gewaltvorfälle werden mit allen Beteiligten diskutiert und aufgearbeitet, in besonderen Fällen werden externe Stellen hinzugezogen. Es werden Konsequenzen für die Täter aufgezeigt und umgesetzt, die strafrechtlicher und/oder arbeitsrechtlicher Natur sein können. Bei Verdachtsfällen, in denen Gewaltanwendung aller Art von Mitarbeitenden oder NutzerInnen geäußert wird, sind Verfahrensschritte definiert, um einen klaren und transparenten Umgang zu gewährleisten und den Beteiligten Sicherheit im Umgang zu geben (Anlage 1 Umgang mit Verdachtsfällen).

4.4. Schutz und Förderung von Kindern mit Behinderung

Gemäß Artikel 21 der UN-KRK ist der Schutz und die Förderung behinderter Kinder im Rahmen der inklusiven Jugendhilfe ein wichtiger Bereich im Kinder- und Jugendschutz. Aufgrund der vielschichtigen individuellen Einschränkungen handelt es sich hier um eine besonders vulnerable Gruppe. Ablehnung, Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige aber auch durch Erwachsene erschwert die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zusätzlich. Kinder mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder. Oft brauchen sie jedoch besonderen Schutz und Unterstützung, um diese Rechte in Anspruch nehmen zu können. Deshalb sind spezielle Angebote für junge Menschen mit Behinderung besonders wichtig, damit sie selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen. Kinder mit seelischen, körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen können in Abhängigkeit zu Art und Schwere der Beeinträchtigung an vielen Angeboten in den Einrichtungen teilnehmen, z.B. inklusive Band- und Tanzgruppen, inklusive Veranstaltungen, alle Beratungsangebote, etc..

4.5. Wahrung der Kinderrechte

In allen Einrichtungen sind die Kinderrechte an exponierter Stelle in Form von Bildern oder Plakaten ausgehängt. Außerdem liegen in allen Einrichtungen Flyer zu Kinderrechten mit weiterführenden Informations- und Beratungsstellen aus. Auf Nachfragen von NutzerInnen oder im Rahmen einzelner

Projekte werden Kinderrechte regelmäßig in Gesprächen thematisiert sowie in Texten, Tanz, Musik und in künstlerischer Form zum Ausdruck gebracht.

Ein klares Beschwerdeverfahren für die Nutzerschaft, für Sorgeberechtigte und für die Nachbarschaft (Anlage 6) der jeweiligen Einrichtungen sorgt für hohe Transparenz sowie die Durchsetzung der Rechte. Damit verbundene Aushandlungsprozesse stärken die jungen Menschen in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit. Die Anlage 6 hängt in allen Einrichtungen aus und ist auf der homepage des Trägers veröffentlicht.

5. Formen der Beteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII ist in der öffentlichen Jugendhilfe die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht sicherzustellen. Die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, die Möglichkeiten, sich für diese einzusetzen, zu kennen und zu nutzen und gemeinsam mit anderen zu einer guten Lösung zu kommen, ist das Wesen der gelebten Beteiligung in den Einrichtungen. Die NutzerInnen werden gehört, ihre Ideen werden im Rahmen einzelner Gruppen oder im offenen Betrieb besprochen, Aushandlungsprozesse finden statt und am Ende entsteht etwas Neues, ein Erfolgserlebnis, an dem in aller Regel mehrere mitgewirkt haben. Die sozialpädagogischen Fachkräfte pflegen eine Mitbestimmungskultur und haben hier vornehmlich eine moderierende Rolle. Die Identifikation mit der Einrichtung erhöht sich und die jungen Leute spüren, daß sie für sich positive Erlebnisse und Veränderungen selbst herbei führen können und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume haben. Dieser Lernprozess in einem geschützten Rahmen ist ein ganz wesentlicher Baustein in der pädagogischen Arbeit mit hochbelasteten jungen Menschen und für die vielen NutzerInnen mit Fluchterfahrungen.

Die meisten Angebote und Maßnahmen in den Einrichtungen entstehen entsprechend dem Entwicklungsstand der NutzerInnen aus einem partizipativen Ansatz, wie z.B.

- Beratungszeit und Art des Settings können die NutzerInnen im Rahmen der Öffnungszeiten selbst bestimmen
- BeraterIn ist im Rahmen der Öffnungszeit frei wählbar
- Zeitlicher Umfang der Beratung ist frei wählbar (einmalig, wöchentlich, etc.)
- Anonymität wird im Rahmen gesetzlicher Vorschriften gewährleistet
- Gegenseitige Unterstützung in offenen Beratungsprozessen / bei der Suche nach Hilfen (peer-Konzept)
- Gestaltung von Einrichtungen im Innen- und Außenbereich
- Selbstorganisierte Tanz- und Musikveranstaltungen sowie workshops

- Gestaltung von Kochgruppen
- Besprechung von Ferienprogrammen
- Gestaltung von Ferienfreizeiten
- Musikversammlungen / Vollversammlungen
- Gestaltungsspielräume in den Angeboten
- NutzerInnen können ggf. die Leitung von Angeboten (z.B. Tanztrainings) übernehmen, oder können bei Veranstaltungen mitarbeiten

6. Umgang mit Verdachtsfällen

6.1. Grundlegendes

Einer Kindeswohlgefährdung kann ein Verdacht gemäß § 8a, SGB VIII oder eine Grenzverletzung bis hin zu einer Rechtsverletzung innerhalb der Einrichtungen zugrunde liegen. Eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext basiert häufig auf einer Überforderungssituation, die nicht immer in einem Straftatbestand mündet.

Rechtsverletzungen im Sinne dieses Konzeptes sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sonstige schwere Straftaten (Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Nötigung, Bedrohung, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge), sowie weitere Verletzungen, die auch einen Straftatcharakter haben können wie Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches, Diebstahl oder Ähnliches gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII (Anlage 7). Somit ist ein Verdacht gemäß § 8a und Hinweise auf Gewalt / sexualisierte Gewalt voneinander abzugrenzen.

Die Dauer des Verfahrens von der ersten Äußerung des Verdachts einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion variiert stark in Abhängigkeit zur Intensität der Gefährdung. Schon bei der ersten Einschätzung eines Verdachtsmomentes ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten notwendig ist oder umsichtig vorgegangen werden sollte. Die Schutzbedürftigkeit eines Kindes bzw. Jugendlichen orientiert sich maßgeblich an dem Alter und insbesondere an dem Entwicklungsstand. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen schwierigen Lebensumständen, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen.

Die Äußerung, Bearbeitung und Aufklärung von Verdachtsfällen ist ein sensibles Thema, mit dem umzugehen eine besondere Achtsamkeit erfordert, da es für die Betroffenen schwerwiegende Auswirkungen haben kann, auch wenn sich der Verdacht als haltlos herausstellt. Bei nachweislich unbegründetem Verdacht erfolgen Rehabilitationsmaßnahmen seitens des Trägers, um die

Vertrauensbasis für die Betroffenen und die Einrichtung wieder herzustellen (bspw: Stellungnahme des Trägers, Info an beteiligte Akteure, Supervision, ggf. Versetzung, etc.) Verdachtsmomente können durch Vorwürfe, Vermutungen oder auch schon durch leichtfertig geäußerte Vorurteile entstehen, sodass die Bearbeitung nach einem klar strukturierten Verfahren von besonderer Bedeutung ist. Solange noch keine Klarheit über Art und Umfang der Gefährdung bzw. der Rechtsverletzung besteht, gilt die Unschuldsvermutung.

Grundsätzlich werden Hinweise auf die Verletzung der geistigen und/oder körperlichen Unversehrtheit der NutzerInnen ernst genommen und als Verdachtsmoment eingestuft, unabhängig davon, ob diese von anderen NutzerInnen, Angehörigen oder Dritten verursacht werden und unabhängig davon, ob sie von bekannten Personen oder anonym geäußert werden. Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt unter Umständen schon dann vor, wenn gewichtige Hinweise im häuslichen Umfeld vorliegen, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und es dem jungen Menschen nicht gut geht, unabhängig davon, ob ein Straftatbestand vorliegt. Bei einem Verdachtsfall geht es vornehmlich um Schutz, Hilfe und Unterstützung als um Strafermittlung. Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und auf Übergriffe innerhalb der Einrichtungen wird in jedem Fall nachgegangen. Auch Hinweisen oder Berichten von NutzerInnen, die weit in der Vergangenheit zurück liegen und häufig sie selbst betreffen, wird nachgegangen. Dies hat den Hintergrund, daß viele Kinder und Jugendliche aus hochbelasteten Haushalten kommen /selber viele Probleme haben oder hatten und erst über einen längeren Zeitraum Vertrauen zu den Mitarbeitenden aufbauen, um dann über ihre persönlichen Verletzungen meist im häuslichen Umfeld zu berichten bzw. Hilfe zu suchen.

6.2. Verfahren

Auslöser „gewichtiger Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen spiegeln sich häufig im Erleben und Handeln der NutzerInnen in den Einrichtungen sowie in deren Wohnsituation, Familiensituation, dem äußeren Erscheinungsbild, dem elterlichen Erziehungsverhalten, den Entwicklungsmöglichkeiten, traumatisierenden Lebensereignissen und im sozialen Umfeld wieder. Zu unterscheiden sind Verdachtsfälle durch externe Personen und Verdachtsfälle durch Mitarbeitende. Der Träger geht nach folgendem Verfahren vor (Anlage 1):

Schritt 1:

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung erfolgt sehr zeitnah eine gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter den Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung, welches schriftlich dokumentiert wird (Beteiligte Personen, Darstellung der Situation, Information über Begleitumstände, Einschätzung der Art der Gefährdung). Bei nur einem

Mitarbeitenden in einer Einrichtung wendet sich dieser an die nächstgelegene Einrichtung. Die Dokumentation soll frei von eigener Interpretation und möglichst gemäß den Informationen der Meldenden geschrieben werden. Bei dem Erhalt von Informationen ist darauf zu achten, dass insbesondere im Kontext von Übergriffen nicht nachgefragt wird, sondern durch offene Fragen der bzw. die Meldende frei erzählt. Insbesondere Suggestivfragen sind zu vermeiden. Die Dokumentation geht an die pädagogische Leitung / Geschäftsleitung, die mit dem Team eine gemeinsame Einschätzung vornimmt.

Schritt 2:

Wird ein Risiko festgestellt oder besteht weiter Unsicherheit, wird die `insofa` des Trägers oder die Kinderschutzbeauftragte eines anderen Trägers hinzugezogen und eine erneute gemeinsame Einschätzung vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Parallel wird die Geschäftsführung über das Ergebnis und die geplanten Maßnahmen informiert. Die Fallverantwortung bleibt bei der meldenden Person bzw. der zuständigen Leitungskraft. Bei akuter Gefahr wird das zuständige Jugendamt sofort informiert.

Richtet sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeitenden, gilt das gleiche Verfahren wie bei einem Verdachtsfall gemäß § 8a. Zusätzlich ist die pädagogische Leitung / die Geschäftsleitung umgehend zu informieren, die dann die weitere Klärung übernehmen (insbesondere Information an das zuständige Jugendamt). Der Vorstand ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Über etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen (z.B. Dienstanweisung, Abmahnung, Freistellung, Kündigung, Strafanzeige) entscheidet der Vorstand.

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen als erste und in aller Regel wichtigste Sozialisationsinstanz ist bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und insbesondere bei der Erarbeitung von Handlungsschritten zur Abwendung der Gefährdungslage essentiell. Sie sollten daher einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Auch die Kinder bzw. Jugendlichen werden altersgemäß informiert und beteiligt, soweit hierdurch der erforderliche Schutz nicht in Frage gestellt wird. Sofern eine weitere Abschätzung ergibt, daß die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann, wird den Sorgeberechtigten die Inanspruchnahme von Hilfen mindestens nahe gelegt und möglichst vereinbart, wie bspw. das Aufsuchen von entsprechenden Beratungsstellen (Kinderschutzzentrum Hamburg, Pro Familia, Dunkelziffer e.V., etc.) oder die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. Allgemeinen Sozialen Dienst.

Schritt 3:

Hat sich die Gefährdungssituation nicht oder unzureichend verändert und haben die Sorgeberechtigten keine Hilfen in Anspruch genommen oder ist die Inanspruchnahme bei der `insofa`, den Mitarbeitenden oder der pädagogischen Leitung / Geschäftsleitung nicht bekannt oder hat die Inanspruchnahme nicht zur Abwendung der Gefährdungssituation geführt, wird das zuständige Jugendamt informiert. Das Kind / der Jugendliche und die Sorgeberechtigten werden vorab darüber in Kenntnis gesetzt. Zur Information an das Jugendamt findet der Mitteilungsbogen „Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG“ Anwendung (Anlage 8). Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei werden die Absprachen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten schriftlich dokumentiert.

Nach der Information an das Jugendamt erfolgt dort das weitere Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.

7. Evaluation

Das vorliegende Konzept ist als ein lebendiger Umsetzungsprozess zu verstehen, der sich stetig veränderten Rahmenbedingungen, Risikofaktoren und Gefährdungslagen anpasst. Durch zielgerichtetes präventives Vorgehen aller AkteurInnen des Trägers ist die Sensibilisierung für das Thema Teil des Arbeitsalltags. Frühzeitige Interventionen, die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und eine gelebte Beteiligungskultur sichern die Wirkung eines aktiven Kinderschutzes.

Wirkfaktoren sind

- Eine stetige Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für einen altersgerechten Kinderschutz
- Regelmäßige Reflektionen des eigenen Handelns / der jeweiligen Einrichtungskultur im Rahmen des Besprechungswesens
- Regelmäßiger Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit
- Klarer Handlungsrahmen im Umgang mit Verdachtsfällen
- Ein transparentes und allen AkteurInnen zugängliches Beschwerdewesen
- Formen der Beteiligung als demokratischer Prozess

In einem dreijährigen Turnus werden die genannten Faktoren in Form von Befragungen der Mitarbeitenden und der NutzerInnen auf Ihre Wirkung hin überprüft. Die Ergebnisse werden ausgewertet und in die Weiterentwicklung dieser Konzeption einfließen.

Darüber hinaus können laufend Anpassungen in den Angeboten und Maßnahmen erfolgen, die sich beispielsweise aus einer Veränderung der Altersstruktur der NutzerInnen, veränderter Handlungsweisen von NutzerInnengruppen, veränderter Rahmenbedingungen durch Ressourcenverschiebungen, veränderter räumlicher Bedingungen und Ähnlichem ergeben. Personelle Ressourcen in Einrichtungen spielen hierbei eine wichtige Rolle für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz.

8. Schlussbestimmungen

Das Schutzkonzept tritt am 01.07.2022 in Kraft, das Schutzkonzept vom Mai 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft. Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 20.09.2023 aktualisiert.

Hans-Jürgen Schinowski

Geschäftsleitung Trockendock e.V.

Anlagen:

Anlage 1 Verfahrensablauf zum Umgang mit Verdachtsfällen

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung hauptamtlich Beschäftigte

Anlage 3 a einrichtungsbezogene Schutzkomponenten 1000 Steine Bergedorf

Anlage 3 b einrichtungsbezogene Schutzkomponenten 1000 Steine Mümmelmansberg

Anlage 3 c einrichtungsbezogene Schutzkomponenten Mädchentreff Mümmelmansberg

Anlage 3 d einrichtungsbezogene Schutzkomponenten 1000 Steine Kirchdorf Süd

Anlage 3 e einrichtungsbezogene Schutzkomponenten 1000 Steine Wandsbek

Anlage 3 f einrichtungsbezogene Schutzkomponenten Mobile Spielaktion

Anlage 3 g einrichtungsbezogene Schutzkomponenten Beratungsstelle Kompass

Anlage 3 h einrichtungsbezogene Schutzkomponenten Jugendmusikzentrum Trockendock

Anlage 3 i einrichtungsbezogene Schutzkomponenten ambulante Hilfen

Anlage 3 j einrichtungsbezogene Schutzkomponenten Begleiteter Umgang

Anlage 4 Erklärung anderweitig Beschäftigte in den Einrichtungen

Anlage 5 Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sowie weiterer Beratungsstellen

Anlage 6 Beschwerdeverfahren

Anlage 7 Straftatbestände gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII

Anlage 8 Mitteilungsbogen KWG